## Ausgleichung von Erbvorbezügen

Meine Eltern haben meinen Bruder beim Kauf seines Einfamilienhauses mit einem finanziellen Beitrag von Fr. 50'000.- unterstützt. Kann ich von meinen Eltern ebenfalls diesen Betrag fordern?

Ihre Eltern sind grundsätzlich frei, über ihr Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. Das bedeutet, dass sie ihren Kindern Erbvorbezüge, Schenkungen oder Darlehen gewähren können, aber nicht müssen. Sie können frei entscheiden, wem sie Geld zuwenden und wem nicht. Selbst wenn eines der Geschwister eine solche Zuwendung erhalten hat, besteht kein Anspruch der anderen Geschwister auf Gleichbehandlung. Sie können daher von Ihren Eltern die genannte Summe nicht einfordern. Das Erbrecht sieht jedoch vor, dass die Nachkommen (Kinder, Enkel) im Todesfall der Eltern bzw. Grosseltern alles zur Ausgleichung bringen und sich an ihren Erbanteil anrechnen lassen müssen, was sie als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung oder Schulderlass vom Erblasser zu Lebzeiten erhalten haben (z.B. Erbvorbezüge von Geldbeträgen, Gegenständen, Grundstücken etc.). Ausstattungscharakter hat eine Zuwendung dann, wenn sie der Existenzgründung, -sicherung oder verbesserung dient. Der Erblasser kann seine Nachkommen jedoch ausdrücklich von dieser Ausgleichungspflicht befreien, was zur Begünstigung gegenüber den übrigen Miterben führt. «Übliche Gelegenheitsgeschenke» sind laut Gesetz nicht auszugleichen. Die gesetzliche Ordnung geht also davon aus, dass Eltern ihre Nachkommen gleich behandeln wollen. Deshalb muss sich Ihr Bruder den Betrag von Fr. 50'000.bei der Erbteilung grundsätzlich anrechnen lassen. Im Erbfall muss sich Ihr Bruder genau die Summe an seinen Erbteil anrechnen lassen, den er damals von Ihren Eltern erhalten hat. Er schuldet dafür aber weder einen Teuerungsausgleich noch einen Zins. Es sei denn, die Eltern hätten etwas anderes angeordnet. Übersteigt der Vorbezug seinen Erbanteil, dann muss er die übrigen Erben auszahlen. Wollen Ihre Eltern Ihren Bruder jedoch begünstigen, können Sie ihn von der Ausgleichungspflicht befreien (z.B. in einem Testament). Dies könnten Sie oder die anderen Erben nur dann anfechten, falls dadurch Ihre Pflichtteile verletzt werden.

Marcel Aebischer, Rechtsanwalt & Notar Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau www.kuenglaw-sg.ch



27. Juni 2017 / Marcel Aebischer